



Philosophische Fakultät II

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.07.2014

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 48), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) vom 20.04.2011 (Abl. 2011, Nr. 9, S. 27), wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studium der Sprechwissenschaft dient dem Erwerb und dem Ausbau fachwissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Kenntnisse auf sprechwissenschaftlichem Gebiet, der Vertiefung von Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Weiterentwicklung sprecherzieherischer, korrektiv-phonetischer, rhetorischer, sprechkünstlerischer sowie sprach- und stimmtherapeutischer Eigen- und Handlungskompetenzen.“

b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 gestrichen:

„Besondere Bedeutung besitzt die Entwicklung der Fähigkeit zur selbstständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert

(aa) Bei der I. Spezialisierung lit. c. wird das Wort „Leitungstätigkeiten“ durch das Wort „Leitungstätigkeit“ ersetzt;

(bb) Bei der II. Spezialisierung wird der Wortlaut „Spezialisierung Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen“ jeweils ersetzt durch den Wortlaut „Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft“.

(2) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Sprechwissenschaft (180 LP). Darüber hinaus können nach Entscheidung der Auswahlkommission Absolventinnen und Absolventen linguistisch, sprechkünstlerisch, rhetorisch bzw. kommunikationswissenschaftlich, stimm- und sprachtherapeutisch, phonetisch oder ähnlich orientierter Studiengänge zugelassen werden (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (mit mindestens 120 Leistungspunkten), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 120 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren des Seminars für Sprechwissenschaft und Phonetik sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Seminars für Sprechwissenschaft und Phonetik (vorzugsweise der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater).

(4) Auf Beschluss der Auswahlkommission kann die Vorlage eines gültigen phoniatischen Gutachtens eingefordert werden. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 LP) absolviert haben, müssen ein gültiges phoniatisches Gutachten vorlegen (nicht älter als 6 Monate).

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung. Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Sprechwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung: „§ 8 Praktika“

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Praktika werden als eigenständige Module mit dem Volumen von 5 bzw. 15 Leistungspunkten in den Studiengang integriert (Voraussetzung: Pflichtberatung):

- MA.P1 Phonetik 1 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P2 Phonetik 2 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P3 Rhetorik 1 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P4 Rhetorik 2 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P5 Medienkommunikation 1 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P6 Medienkommunikation 2 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P7 Sprechkunst/Sprechbildung 1 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P8 Sprechkunst/Sprechbildung 2 (Praktikum) (5 LP)
- MA.P9 Praktikum Therapie (5 LP)
- MA.P10 Sprechbuehne (fak. Praktikum) (5 LP)
- MA.P11 Praktikum Schwerpunkt Therapie Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft (15 LP)“

- c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Studierende in der Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft haben das Praktikum MA.P11 Praktikum Schwerpunkt Therapie Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft (15 LP) im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu absolvieren.“
- d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„(4) Studierende in der Spezialisierung Phonetik – Rhetorik – Sprechkunst haben Praktika aus den Bereichen MA.P1 bis MA.P10 nach freier Wahl im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren.“

(4) In § 9 wird „lit f.“ gestrichen; die folgenden Buchstaben werden entsprechen angepasst.

(5) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Analyse – merkmalsbasierte Beschreibung eines sprechsprachlichen Kommunikationsereignisses;
 - b. Exposé – Entwurf/Grundidee für eine wissenschaftliche Arbeit;
 - c. Hospitation – beobachtende Teilnahme an Veranstaltungen je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
 - d. Kurzreferat/Referat – es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 10 bis 90 Minuten;
 - e. Kurzttest/Kurzklausur/Testat/Klausur – er / es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 5 bis 30 Minuten;
 - f. Lektionsentwurf – Konzeption einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
 - g. Lektionsstunde – Ausführung des Lektionsentwurfs einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module), sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
 - h. Lektürebericht: schriftliche/mündliche Zusammenfassung von Inhalten wissenschaftlicher Publikationen;
 - i. Präsentation/Projektpräsentation – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
 - j. Protokoll – schriftliche Zusammenfassung je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module;
 - k. Rede- und Argumentationsprobe – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 15 bis 60 Minuten;
 - l. Seminarkonzept – Konzeption eines Seminars je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
 - m. Stichwortkonzept – schriftliche Redegrundlage für Referate und Redebeiträge je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden;
 - n. Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
- a. Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), vergleiche dazu § 14;
 - b. Elektronische Klausuren: von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - c. Elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
 - d. Hausarbeit (schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit) – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 60.000 Textzeichen;
 - e. Kurzttest / Testat im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 10 Minuten Dauer;
 - f. Lehrkonzept – schriftliches Konzept für eine Lehrveranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);

- g. Lektionsentwurf – Konzeption einer Veranstaltung je nach Anforderungen der einzelnen Bereiche (Module);
- h. Mündliche Prüfung/mündliche Projektpräsentation – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 90 Minuten;
- i. Praktikumsbericht (Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss) – er umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Bereiche bis zu max. 30.000 Textzeichen;
- j. Protokoll – schriftliche Zusammenfassung je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module;
- k. Schriftliche Ausarbeitung – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 30.000 Textzeichen;
- l. Schriftliche Prüfung/Klausur – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 30 bis 90 Minuten;
- m. Schriftliche Prüfung/Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- n. Stundenprotokoll (inhaltliche Zusammenfassung) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- o. Testat – es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- p. Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- q. Analyse – merkmalsbasierte Beschreibung eines sprechsprachlichen Kommunikationsereignisses.“

(6) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) § 13 wird gestrichen; die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.

(8) § 14 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen
- b. Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für die Studierenden der Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft ist ein Thema verbindlich, das eine Fragestellung aus dem Bereich Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimmstörungen und Schluckstörungen sowie Hörtherapie/Hörtraining nach Cochlea-Implantation (nicht aus dem Grundlagenbereich) beinhaltet.“

(9) Die Anlage Studiengangübersicht (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 7)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfeh- lung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
Forschungsmethoden Phonetik	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitu ng	5/65	1.
Gesprächsforschung	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitu ng oder Analyse	5/65	2.
Konzepte der rhetorischen Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitu ng	-	1.
Master- Abschlussarbeit (Sprechwissenschaft/MA120)	Ja	1	30	Nein	Nein	Masterarb eit	30/65	4.
Sprechwissenschaft und Psycholinguistik	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitu ng	-	1.
Sprechwissenschaftliche Phonetik: aktuelle Forschungsfragen	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitu ng	-	3.
Wissenschaftsdiskurs und Wissenschaftspräsentation	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Projektprä sentation	-	3.
Wahlpflichtmodule								
Master Sprechwissenschaft (eine Spezialisierung ist zu wählen)								
Spezialisierung Phonetik, Rhetorik, Sprechkunst (PRS)								
> Praktikumswahlbereich (2 Module)								
Praktikum Medienkommunikation - MAP.05	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. oder 3.

Praktikum Medienkommunikation - MAP.06	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. oder 3.
Praktikum Phonetik - MAP.01	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2.
Praktikum Phonetik - MAP.02	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2.
Praktikum Rhetorik - MAP.03	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. oder 3.
Praktikum Rhetorik - MAP.04	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. oder 3.
Praktikum Sprechbuehne - MAP.10	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Projektprä- sentation	-	1.
Praktikum Sprechkunst / Sprechbildung - MAP.07	Ja	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. bis 4.
Praktikum Sprechkunst / Sprechbildung - MAP.08	Ja	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. bis 4.
Praktikum Therapie Spezialisierung PRS - MAP.09	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums bericht	-	2. oder 3.
> Spezialisierung PRS: Module								
Analyse rhetorischer Prozesse	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbei- tung	5/65	3.
Analyse sprechkünstlerischer Prozesse (MA)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbei- tung	-	1.
Aussprache und interkulturelle Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbei- tung	-	2.
Fachkommunikative Rhetorik	Nein	4	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbei- tung	5/65	1.
Kontrastive und Normphonetik	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbei- tung	5/65	2.
Lehr- und Forschungs Kooperation	Nein	4	5	Ja	Nein	schriftliche	-	3.

						Ausarbeitung		
Medienkommunikation	Nein	4	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/65	3.
Methodische Konzepte für die Sprechkunst	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/65	2.
Sprechwissenschaft und Kommunikationswissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	3.
> Modulwahlbereich (ein Modul ist zu wählen)								
Argumentation	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Projektpräsentation	-	2.
Sprechbildung: Kompetenz und Vermittlung	Nein	4	5	Ja	Nein	Lektionsentwurf	-	2.
Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft (KSW)								
> Spezialisierung KSW: Module								
Klinische Sprechwissenschaft und Medizin: interdisziplinäre Bezüge (HNO, Phoniatrie)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	1.
Klinische Sprechwissenschaft und Medizin: interdisziplinäre Bezüge (Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie)	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	2.
Klinische Sprechwissenschaft: interdisziplinäre Bezüge (Pädagogik)	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/65	2.
Klinische Sprechwissenschaft: interdisziplinäre Bezüge (Psychologie)	Nein	3	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	1. oder 2.
Praktikum Schwerpunkt Therapie Spezialisierung KSW - MAP.11	Nein	0	15	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	1. bis 3.
Spezialprobleme der Klinischen Sprechwissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftliche Ausarbeitung	-	3.

Sprach- und Stimmstörungen: Forschungsarbeit	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/65	1.
Stimm- und Hörstörungen: Spezialprobleme	Nein	Varianten 3/2	5	Nein	Nein	Klausur	5/65	1.
Stimm- und Sprachstörungen: diagnostische und therapeutische Konzepte	Nein	4	10	Nein	Nein	schriftliche Ausarbeitung; Klausur“	10/65	2.“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 31.07.2014 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 7. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor